

auf Grund innerer Zusammenhänge ganz für die Echtheit eintritt, so gelingt es ihm ohne daß natürlich strikte Beweise zu führen wären - - einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit zur Anerkennung zu bringen. Th. D.

Wilhelm Weizsäcker, Die Altstadt Prag und das Nürnberger Recht (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 60, Germ. Abt., 1940, 117—142). W. wendet sich zunächst gegen Mendels Meinung, daß unter dem Nürnberger Recht, das nach Urkunden von 1315, 1387 in Prag=Altstadt galt, nur der Schwabenspiegel zu verstehen sei. Dafür gibt es keinen Anhalt. Im Vergleich mit dem Nürnberger Recht zeigen sich „eine große Zahl sachlich übereinstimmender Regelungen“ (125), die W. eingehend in den besonderen Beziehungen beider Rechte zueinander zeigt: Lösungssumme für gefangene Bürger, Verbot des Waffentragens, Zusammensetzung des Rates, vor allem die Genannten (130 ff.) Das Prag=Altstädter Recht zeigt vor allen Dingen süd-deutschen Grundcharakter, neben Einflüssen sächsischen Rechts. Woher aber das süddeutsche Rechtsgut ursprünglich übernommen wurde, blieb bisher ungeklärt. Die Bezeichnung als Nürnberger Recht erscheint insofern gerechtfertigt, als sie bereits im mittelalterlichen Sprachgebrauch auftaucht, außerdem das Prag=Altstädter Recht mit dem Nürnberger Recht weitgehend übereinstimmt und Prag=Altstadt eine eigene Rechtsaufzeichnung nach Nürnberger Muster im 14. Jh. verfaßt hat. Dabei ist aber von einer völligen Übereinstimmung keine Rede; dazu ist ein Rechtszug nach Nürnberg nicht nachzuweisen und schließlich ist später der Nürnberger Charakter des Prag=Altstädter Rechts durch das eindringende Brünn=Iglauer Recht stark beeinträchtigt worden. G. Sch.=S.

Aus Land-
schaften
und
Ausland

Wilhelm Weizsäcker, Das böhmische Städtewesen im Spiegel der Magdeburger Schöffensprüche (Böhmen u. Mähren, 1940, 86—88). Städtewesen und Stadtrecht im Sudetenraum sind deutsche Einrichtungen, wobei der Norden Böhmens und Mährens zum Einflußbereich des Magdeburger Rechts gehört. Der früheste Oberhof dafür war Leitmeritz. Noch bis zum Jahre 1548 ergingen Schöffensprüche von Magdeburg, die gesammelt und in späterer Zeit ins Tschechische übersetzt wurden. Diese Sprüche betreffen alle Gebiete des Rechts, wofür W. verschiedene sehr bemerkenswerte Beispiele anführt. Der lang dauernde Einfluß des Magdeburger Oberhofes ist deshalb so zu bewundern, weil kein Zwang zur Berufung an ihn noch zum Einhalten seiner Sprüche bestand; er läßt sich nur aus der besonderen Gediegenheit und Volksnähe seiner Rechtspredung erklären. G. Sch.=S.

Alois Lang, Die Salzburger Lehen in Steiermark bis 1520, II (Veröff. d. hist. Landeskom. f. Steiermark 31). Graz 1939, S. 277 bis 650. Der 1. Teil wurde bereits im DA. 2, 1938, 606 ange-